

Das Gericht hat sich auch mit der Frage nach den Motiven der Angeklagten eingehend befaßt. Die Angeklagten und ihre Verteidigung haben hierzu individuelle Umstände wie schwere Kindheit, Charakterveranlagung, persönliche Schicksalsschläge usw. geltend gemacht. Alle diese Momente, die ebensogut bei ungezählten anderen Menschen vorliegen, können nicht das wahre Motiv für die schweren Verbrechen sein. Wer mit solcher Hemmungslosigkeit und Entschlossenheit Verbrechen über Verbrechen der gefährlichsten Art gegen die demokratische Staatsordnung häuft, kann nur aus tiefstem Haß gegen diese Staatsordnung so gehandelt haben. Bewußte Feindschaft gegen unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung, das ist das Grundmotiv, aus dem alle Angeklagten — in geringerem Maße die Angeklagte König, hinsichtlich deren die starke persönliche Bindung an Burianek eine wesentliche Rolle mitgespielt hat — ihre Verbrechen begangen haben.

Die unter Abschn. IV der Urteilsgründe gegebene summarische Zusammenfassung der jedem einzelnen Angeklagten zur Last fallenden konkreten Verbrechen hat in bewußter Unterscheidung zwischen dem, was wirklich getan wurde, und dem, was nur geplant, wurde, nur die Handlungen der Angeklagten aufgeführt. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Pläne, die die Hildebrandtorganisation oder auch einige der Angeklagten über ihre Taten hinaus entwickelt haben, ohne schon zu irgendwelchen Vorbereitungsmaßnahmen überzugehen, wie etwa die geplante Ausrüstung der Bande mit Waffen und Giftnadeln, die geplante Versendung von Sprengstoffpaketen an demokratische Politiker, der Plan Burianeks, an Angehörige des Staatssicherheitsdienstes heranzukommen, der Plan Möbis' zur Sprengung des Stalindenkmals, die Pläne beider Angeklagten zur Finanzierung einer Untergrundorganisation usw., strafrechtlich unerheblich wären. Sie charakterisieren vielmehr die Gefährlichkeit der Organisation als solcher wie auch die Gefährlichkeit derjenigen Angeklagten, die sie erdachten, insbesondere der Angeklagten Burianek und Möbis, die im Ersinnen immer neuer Möglichkeiten und Mittel zur Durchführung ihrer verbrecherischen Angriffe auf die demokratische Staatsordnung unerschöpflich waren.

Alle diese Faktoren: Inhalt und Gefährlichkeit der Organisation, Zugehörigkeit zu ihr, Inhalt und Gefährlichkeit der einzelnen Taten und Gefährlichkeit der Täter, Art der Mitwirkung der Angeklagten und Grad ihrer Verantwortung, begründen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten im allgemeinen und bestimmen das Maß ihrer Verantwortlichkeit im einzelnen.

Nach den in Abschn. V der Urteilsgründe entwickelten Grundsätzen bildet die Organisationszugehörigkeit der Angeklagten die Grundlage ihrer Bestrafung. Allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur Bande als Instrument der verbrecherischen Hildebrandt-Organisation haben alle Angeklagten schwere Strafen verwirkt. Als Mitglied der Bande, deren verbrecherische Aufgaben, Ziele und Methoden der Durchführung ihm bekannt waren, von ihm gebilligt und angenommen wurden, muß jeder von ihnen die Verantwortung für die Gesamtheit der begangenen Verbrechen tragen. Denn schon die Teilnahme an den Zusammenkünften, auf denen die einzelnen Verbrechen beschlossen wurden und ihre Durchführung erörtert wurde, begründet auf Grund des Unternehmenscharakters des Verbrechens nach Art. 6 als Teilnahme an einer strafbaren Vorbereitungshandlung diese Verantwortung jedes einzelnen, die dabei in ihrem Umfang dem Charakter der Kollektivverantwortung sehr nahe kommt. Dabei ist dieser Umfang der Verantwortung der Angeklagten selbstverständlich nicht gleichzustellen mit dem Grade der Verantwortung jedes Angeklagten.

Zur Feststellung des Grades der Verantwortung jedes Angeklagten gehört vor allem die Untersuchung seiner Rolle im gesamten Verbrechensablauf. Ihr voran geht jedoch die Prüfung der Frage, ob die Angeklagten infolge ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung erhöhte Pflichten besaßen. Dazu ist festzustellen, daß die Angeklagten nicht nur ohne Ausnahme in volkseigenen Betrieben gearbeitet haben, sondern daß einige von ihnen besondere Vertrauensstellungen genossen, so der Angeklagte Möbis als Abteilungsleiter, die An-

geklagte Schirrwagen als Direktionssekretärin, der Angeklagte Burianek als Cheffahrer, der Angeklagte Kranz als Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung. Infolge ihrer größeren Pflichten trugen diese Angeklagten von vornherein auch größere Verantwortung für alles, was sie gegen unsere Staats- und Gesellschaftsordnung unternahmen. Das wiederum erhöht das Maß ihrer Verantwortlichkeit.

Die zur Feststellung des Grades der Verantwortung vor allem notwendige Nachprüfung der konkreten Rolle jedes Angeklagten im gesamten Verbrechensablauf verlangt die Berücksichtigung und Abwägung einer ganzen Reihe einzelner Elemente. Hierzu gehören die Stellung, die er in der Organisation eingenommen hat (Leiter, Stellvertreter, Kurier, Mitglied), seine Aktivität, in der Organisation (Teilnahme an den Zusammenkünften, aktives oder passives Verhalten während derselben), sein Intelligenzgrad und vor allem die Art und Weise der Beteiligung an den konkreten Verbrechen (an welchen Verbrechen — quantitativ und qualitativ —, organisierende, beratende oder ausführende Tätigkeit usw.). Alle diese Elemente greifen ineinander und müssen ständig in ihrem Zusammenhang überprüft werden, so daß auch bei äußerlich gleicher Beteiligung die Rollen der Angeklagten sehr verschieden sein können. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, die Rolle, die die Angeklagte König bei der Vorbereitung des Sprengstoffanschlags auf den „Blauen Expresß“ gespielt hat, nicht der des Angeklagten Burianek vergleichbar, obwohl beide in einem bestimmten Zeitabschnitt gemeinsam die Erkundungen der näheren Umstände zur Durchführung der Tat getroffen haben, und noch viel unterschiedlicher ist der Grad der Verantwortung, den etwa die Angeklagten Kranz und Hovestadt gegenüber dem Angeklagten Möbis für dieses Verbrechen tragen.

Aus der Gesamtheit dieser Umstände leitet sich der Grad der Verantwortung der einzelnen Angeklagten her, der seinerseits zusammen mit der Gefährlichkeit insbesondere ihrer Organisationszugehörigkeit, aber auch ihres verbrecherischen Verhaltens — wie sie sich vor allem aus den festgestellten Motiven ihrer Handlungen ergibt — die Grundlage für die Feststellung des Maßes ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit eines gerechten Strafmaßes bildet.

Artikel 6 der Verfassung besagt, daß alle in ihm aufgeführten Handlungen, die die Angeklagten in den Formen der Boykotttätigkeit, der Bekundung von Völkerhaß und der Kriegshetze begangen haben, Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind. Verbrechen werden nach dem Strafgesetzbuch mit zeitigem oder lebenslanglichem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft.

Mit der Verurteilung des Angeklagten Burianek hat das Oberste Gericht zum ersten Male ein Todesurteil verhängt. Noch niemals hat aber auch bisher vor dem Obersten Gericht ein so skrupelloser und gefährlicher Verbrecher zur Aburteilung gestanden.

Dieser Angeklagte ist von einem kaum faßbaren Hang nach Zerstörung und Vernichtung beseelt gewesen, der seinen Ursprung nur im abgrundtiefen Haß des unverbesserlichen Faschisten und Militaristen gegen die demokratische Staatsordnung haben kann. Nichts von den reichen Mitteln, die ihm zur Betätigung dieses Dranges von seinen Auftraggebern zur Verfügung gestellt wurden, war ihm genügend: sein Geist grübelte unablässig nach neuen Möglichkeiten und noch gemeineren Methoden, wie er den demokratischen Staat schädigen und die Bevölkerung in Angst und Unruhe versetzen könnte. Kaum hatte sich der eine Sprengstoffanschlag als undurchführbar herausgestellt, leitete er schon den nächsten in die Wege. Er hat, wie der Gang zum CIC nach dem mißlungenen ersten Sprengstoffanschlag zeigt, keine Wege gescheut, um sich in den Besitz der Hilfsquellen zu setzen, die er für nötig erachtete, um seine verbrecherischen Pläne zu verwirklichen.

Achtung vor dem Menschenleben hat dieser von Haß und Zerstörungswut besessene Angeklagte nicht gekannt. Eiskalt war er bereit, Hunderte von Menschenleben für die Durchsetzung seiner Ziele zu opfern. Daß er nicht zum Massenmörder geworden ist, ist wahrhaftig nicht sein Verdienst. Nicht anders verhält es sich mit den Überfallversuchen auf den Volkspolizeiposten in Dreilinden. Das Gericht ist nach dem persönlichen